



## Revisionsinformation 2026 im Bereich Geflügelhaltung



Kriterium/Anforderung	Änderungen
1 Grundlegendes	<b>Klarstellung:</b> Das nachfolgende Dokument enthält die grundlegenden Anforderungen zur Teilnahme am QS-System in den jeweiligen Kriterien. Die dazugehörigen Erläuterungen dienen als Interpretationshilfe und sind als mitgeltende Anforderungen zu dem Leitfaden zu verstehen.
2.1 Allgemeine Systemanforderungen	<b>Umstrukturierung:</b> Ereignis- und Krisenmanagement vorher eigener Prüfpunkt (2.1.2 Ereignis- und Krisenmanagement) – inhaltlich beibehalten, zu 2.1 Allgemeinen Systemanforderungen verschoben).
2.1.1 Betriebsdaten	<b>Umstrukturierung:</b> Anforderungen an die Ereignisfallmeldung sowie den Notfallplan zu 2.1.1 Betriebsdaten verschoben (zuvor 2.1.2 Ereignis- und Krisenmanagement, als eigenes Prüfkriterium gestrichen).
2.1.2 Ereignis- und Krisenmanagement	<b>Streichung:</b> Als eigenes Prüfkriterium gestrichen – inhaltlich verschoben zu 2.1 Allgemeine Systemanforderungen und 2.1.1 Betriebsdaten.
3.1 Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung	<b>Umstrukturierung:</b> „Tierhalter sind dazu verpflichtet, bestimmte Futtermittel und Futterzusatzstoffe, Tiere oder Dienstleistungen ausschließlich von QS-lieferberechtigten Standorten zu beziehen. Dazu muss die QS-Lieferberechtigung der jeweiligen Lieferanten/Dienstleister überprüft werden. Die Lieferanten/Dienstleister müssen zum Zeitpunkt der Lieferung/Dienstleistung in der QS-Datenbank jeweils für die entsprechende Produktionsart lieferberechtigt sein.“ zu 3.1 Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung verschoben (zuvor 3.1.2 Überprüfung der Lieferberechtigung).
3.1.1 Kauf, Wareneingang und Dienstleistungen	<b>Umbenennung:</b> zuvor „3.1.1 Zukauf und Wareneingang“.
3.1.2 Überprüfung der Lieferberechtigung	<b>Umstrukturierung/Streichung:</b> Als eigenes Prüfkriterium im Rahmen von Umstrukturierung gestrichen, da relevante Anforderungen bereits in anderen Kriterien geprüft werden.
3.2 Haltung, Betreuung und Umgang	<b>Umbenennung:</b> zuvor „3.2 Tierschutzgerechte Haltung“.
3.2.5 Stallklima und Lärm	<b>Umstrukturierung:</b> „In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, muss eine Ersatzvorrichtung vorhanden sein, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet.“ zu 3.2.5 Stallklima und Lärm verschoben (zuvor 3.2.9 Notstromversorgung).
3.2.6 Beleuchtung	<b>Konkretisierung</b> der Anforderungen zur Einschränkung von Licht.
3.2.9 Notstromversorgung	<b>Verschiebung</b> der Anforderungen zu Ersatzvorrichtungen zu Prüfkriterium 3.2.5 Stallklima und Lärm
3.3.3 Handhabung und Lagerung von Futtermitteln	<b>Streichung:</b> „Die Lagerstätte muss bei Bedarf gereinigt und desinfiziert werden.“ <b>Erweiterung:</b> „Hinweis: Staubsäcke, die beim Befüllen der Silos zum Einsatz kommen, BigPacks sowie weitere Behältnisse/Verpackungen bei der Futtermittellieferung sollten aus Biosicherheitsgründen auf dem Standort verbleiben und sind ggf. zu entsorgen.“



## Revisionsinformation 2026 im Bereich Geflügelhaltung



Kriterium/Anforderung	Änderungen
3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug	<p><b>Streichung:</b> „Beim Bezug von Futtermitteln aus einer Kooperation von mehreren Tierhaltern muss der Zusammenschluss vertraglich fixiert sein, und es dürfen innerhalb des QS-Systems keine Futtermittel an Dritte, die nicht dem Zusammenschluss angehören, vermarktet werden. Der Bezug von Futtermitteln aus der Kooperation muss bei jedem Kooperationspartner über warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine) (Sammellieferscheine/-dokumentation möglich) nachvollziehbar und belegbar sein. Beim Hersteller der Futtermittel wird ⇒ 3.3.7 <i>Futtermittelherstellung in Kooperation</i> überprüft.“</p> <p><b>Ergänzung:</b> Für den Transport von verpackten Futtermitteln besteht keine Anforderung an die Lieferberechtigung von Transporteuren/Spediteuren.</p>
3.3.6 Futtermittelherstellung (Selbstmischer)	<p><b>Ergänzung:</b> Mischprotokolle wurden als Dokumentenhinweis für den Einsatz und die Dokumentation von Futtermittelzusatzstoffen hinzugefügt.</p>
3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation	<p><b>Klarstellung:</b> Eine Zertifizierung für die Futtermittelherstellung und den Straßentransport der Kooperation ist nicht notwendig.</p>
3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen	<p><b>Klarstellung:</b> Eine eindeutige Verkehrsbezeichnung (Präparatename) ist erforderlich. Zu jeder Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel muss eine tierärztliche Verschreibung nachgewiesen werden.</p> <p><b>Streichung:</b> Hersteller und Chargenbezeichnung sind keine Pflichtangabe mehr, auch die Angabe der Indikation ist nicht mehr erforderlich.</p>
3.6.2 Betriebshygiene	<p><b>Streichung:</b> Anforderungen zu Beschilderung von Stalleingängen</p> <p><b>Klarstellung,</b> dass Schutzkleidung nach Gebrauch auf dem Betrieb verbleiben muss.</p>
3.8.7 [K.O.] Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)	<p><b>Klarstellung:</b> Fahrer und Betreuer, die für das Wohlbefinden der Tiere beim Auf- und Abladen und beim eigentlichen Transport unmittelbar zuständig sind, müssen in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein und über einen Befähigungsnachweis verfügen.</p> <p>Dies gilt nicht für Personen, die am Abfahrts- bzw. Zielort beim Treiben der Tiere unterstützen.</p>

Details zu den Revisionen finden Sie in den aktualisierten Leitfäden, Revisionsinformationen sowie den Erläuterungen auf der Informationsplattform [www.qualifood.de](http://www.qualifood.de) unter der Rubrik: *Info/Tierischer Bereich/ Leitfäden/Revisionsinformationen*. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.